

Schützengilde Luckenwalde von 1425 e.V.



Finanzordnung

§ 1 Grundlage

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Gilde kraft Satzung ordentliche und außerordentliche Beiträge und Gebühren auf der Basis der nachfolgend durch den Vorstand beschlossenen Finanzordnung.

§ 2 Beiträge

(1) ¹Aufgenommene Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten.

²Diese staffelt sich wie folgt:

- Kinder bis 14 Jahre 5 €
- Jugendliche bis 18 Jahre 15 €
- Erwachsene 50 €.

³Der Aufnahmebeitrag ist nach Aufnahme sofort fällig und wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) ¹Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

²Dieser staffelt sich wie folgt:

- Kinder bis 14 Jahren 24 €
- Jugendliche bis 18 Jahre 48 €
- Auszubildende, Studenten und/oder in vergleichbaren Berufs- oder Bildungsqualifikationen befindliche Personen über 18 Jahre 85 €
- und
- Erwachsene 170 €.

³Es gelten folgende Bedingungen:

- Aufnahme im 1. Halbjahr voller Jahresbeitrag.
- Aufnahme im 2. Halbjahr halber Jahresbeitrag.

(3) ¹Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds Beitragsermäßigungen oder Ratenzahlungen beschließen. ²Der Antrag des Mitglieds ist jährlich zu erneuern.

- (4) ¹Der Jahresbeitrag ist am 28. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig. ²Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Einzug im Lastschriftverfahren. ³In Ausnahmefällen kann der Vorstand, auf gesonderten Antrag, ein anderes Zahlungsverfahren oder einen anderen Zahlungszeitraum genehmigen. ⁴Anteilige Rückzahlungen bei Austritten oder Ausschlüssen im laufenden Jahr erfolgen nicht. ⁵Bei Rückbuchungen wird eine Gebühr von 20€ erhoben. ⁶Mitglieder, die bis Ende des 1. Quartals versterben erhalten den Jahresbeitrag erstattet; § 4 bleibt davon unberührt. ⁷Mitglieder mit Zahlungsverzügen sind bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt. ⁸Zahlungsverzüge können nach Vorstandsentscheidungen zum Ausschluss führen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, insbesondere zur Finanzierung besonderer Investitionen, Sonderbeiträge erheben.

§ 3 Gebühren

- (1) Zu zahlende Gebühren, die die Gilde insgesamt betreffen, trägt die Gilde.
- (2) ¹Zu zahlende Gebühren, die das einzelne Mitglied betrifft, z.B. Teilnahmegebühren für Wettkämpfe, trägt das jeweilige Mitglied grundsätzlich selbst. ²Der Vorstand kann, insbesondere für Bildungsmaßnahmen oder Wettkämpfe mit besonderer Außenwirkung für die Gilde Ausnahmen beschließen.

§ 4 Arbeitsstunden

- (1) ¹Jedes Mitglied erbringt jährlich ehrenamtliche Tätigkeiten am Ort. (keine Sitzungstätigkeit) ²Als ehrenamtliche Tätigkeiten werden insbesondere anerkannt: Arbeitseinsätze an den schießsportlichen Anlagen der Schützengilde oder im Vereinsheim und deren Außenanlage, Pflege und Reparatur von Vereinswaffen, Aufbau bzw. Abbau anlässlich von Veranstaltungen, Mitarbeit bei Vorbereitung, Durchführung und/ oder Nachbereitung von Wettkämpfen, Vereinsverwaltung und Repräsentation des Vereines nach außen.
- (2) ¹Jedes Mitglied erbringt im Kalenderjahr mindestens 10 Arbeitsstunden. ²Die Dokumentation der Arbeitsstunden übernimmt der jeweilige Kompaniechef. ³Nicht geleistete Stunden werden mit einem Betrag von 5€/Stunde zum Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet. ⁴Der Einzug erfolgt parallel zum Beitragseinzug des Folgejahres.
- (3) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres erlischt die Pflicht, ehrenamtliche Leistungen im Sinne des §4 erbringen oder sie finanziell ausgleichen zu müssen.

§ 5 Sonstiges

- (1) Bei Vorliegen einer entsprechenden Haushalts- und Kassenlage und/ oder zur Umsetzung entsprechender Fördermaßnahmen können Leistungen nach Vorstandsbeschluss vergütet/ vertraglich vergeben werden. (§ 3 Nr. 26 & 26 a EStG sind zu beachten.)
- (2) ¹Sich in Organfunktion oder zur Erfüllung eines bestimmten Auftrages befindliche Personen haben gem. § 670 BGB einen Anspruch auf Erstattung. ²Zur

hinreichenden und ordnungsgemäßen Dokumentation ist der Antrag auf Kostenerstattung zu nutzen. ³Belege dienen als Anlage.

Anlagen:

- Aufnahmeantrag
- SEPA- Lastschriftmandat
- Antrag auf Kostenerstattung

Änderungshistorie

- 1.) 1. Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. 04.2023
- 2.) 2. Änderung beschlossen in der Vorstandssitzung am 03.03.2025, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2025.

Entwurf zur Beschlussfassung – Stand 05.03.2025